



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gemeinde Uetikon am See

Die Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Beitragsverordnung (BVO), welche an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt wurde, per Beginn des Schuljahres 2021/22, ab 23. August 2021 in Kraft.

A	Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen	
Art. 1	Leistungsvereinbarungen	4
Art. 2	Inhalt	4
Art. 3	Anerkennungen	5
Art. 4	Maximal rabattberechtigte Tarife	5
Art. 5	Verfahren	6
B	Eltern- und Gemeindebeiträge	
Art. 6	Rabatte	6
Art. 7	Mindestbeiträge	7
Art. 8	Verfahren	7
Art. 9	Mitwirkung	8
Art. 10	Inkrafttreten	8

A Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1 Gestützt auf Art. 1 der Beitragsverordnung (BVO) kann die Gemeinde Uetikon am See mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familienergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich bzw. zu § 30a–d Volksschulgesetz (VSG) zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Uetikon am See. Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutsch als Hauptsprache
- Politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Art. 3 Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Gemeinde keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann der Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung oder die Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkannt werden, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Gemeinderat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Art. 4 Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu den folgenden Tariffhöhen subventioniert:

Für Kinder im Vorschulalter:

Ganztagesplatz	CHF 130.00
Halbtagesplatz	CHF 80.00
Stundenweise Betreuung	CHF 13.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babies und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

Ganztagesbetreuung	CHF 90.00
Halbtagesbetreuung	CHF 74.00
Morgen Betreuung (vor der Schule)	CHF 14.50
Mittagsbetreuung	CHF 31.00
Stundenweise Betreuung	CHF 13.00

Der Gemeinderat vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

1 Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Betreuungsleistungen über Nacht und am Wochenende sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

Verfahren

Art. 5 Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet der Gemeinderat. Über die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen und Betreuungsverträgen entscheidet die Sozialkommission. Gegen Entscheide der Sozialkommission kann innert 30 Tagen beim Gesamtgemeinderat eine Neubeurteilung verlangt werden.

B Eltern und Gemeindebeiträge

Rabatte

Art. 6 Gestützt auf Art. 5 BVO gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den beitragsberechtigten Tarifen:

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 6 BVO		Haushaltgrösse und Rabatt				
von	Bis	2	3	4	5	6+
0	40'000	70%	70%	70%	70%	70%
40'001	45'000	60%	65%	65%	70%	70%
45'001	50'000	50%	55%	60%	65%	70%
50'001	55'000	45%	50%	55%	60%	65%
55'001	60'000	40%	45%	50%	55%	60%
60'001	70'000	35%	40%	45%	50%	55%
70'001	75'000	30%	35%	40%	45%	50%
75'001	80'000	25%	30%	35%	40%	45%
80'001	90'000	20%	25%	30%	35%	40%
90'001	95'000	15%	20%	25%	30%	35%
95'001	100'000	10%	15%	20%	25%	30%
100'001	105'000	5%	10%	15%	20%	25%
105'001	110'000	0%	5%	10%	15%	20%
110'001	120'000	0%	0%	5%	10%	15%
120'001	125'000	0%	0%	0%	5%	10%
125'001	130'000	0%	0%	0%	0%	5%
Ab 130'001		0%	0%	0%	0%	0%

Art. 7 Gestützt auf Art. 8 BVO wird den Eltern unabhängig von der Rabatthöhe für Ganztagesplätze in der Krippe ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet.

Für Kinder im Vorschulalter:

Ganztagsplatz Kleinkind	CHF 34.50
Ganztagsplatz Baby	CHF 41.40
Halbtagsplatz	CHF 27.00
Stundenweise Betreuung	CHF 10.00

Für Kinder im Schulalter:

Ganztagesbetreuung	CHF 27.00
Halbtagesbetreuung	CHF 22.50
Morgensbetreuung (vor der Schule)	CHF 4.35
Mittagsbetreuung	CHF 9.30
Stundenweise Betreuung	CHF 10.00

Der Mindesttarif für die stundenweise Betreuung in der Tagesfamilie beträgt CHF 3.30 pro Stunde, mindestens jedoch CHF 10.00 pro Tag und Kind.

Art. 8 Eltern, die Gemeindebeiträge (Rabatte) gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Schulverwaltung einen Antrag ein. Die Schulverwaltung prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. die Rabattstufe. Entscheide der Schulverwaltung können innert 30 Tagen beim Gemeinderat im Sinne einer Neubeurteilung angefochten werden.

Die Vergütung des Gemeindebeitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Rabattberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Gemeinde anerkannt hat, werden die Gemeindebeiträge von der Schulverwaltung über die Einrichtung in Form entsprechend reduzierter Rechnungsbeträge bezahlt oder der Rabatt wird monatlich aufgrund der eingereichten Rechnungen ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Schulverwaltung einzureichen. Danach können die Beträge nicht mehr eingefordert werden.

Mitwirkung

Art. 9 Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 Abs. 2 BVO.

Die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigt.

Inkrafttreten

Art. 10 Die BVO tritt per Beginn des Schuljahres 2021/22, ab 23. August 2021 in Kraft.

Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

